

**REGLEMENT DES REVISIONS- UND RISIKOAUSSCHUSSES**

Bern, 1. April 2017

Titel Reglement des Revisions- und Risikoausschusses  
Datum Bern, 1. April 2017  
Seite 2

## **Inhalt**

<b>1. Mission</b>	<b>3</b>
<b>2. Zusammensetzung</b>	<b>3</b>
<b>3. Rollen und Aufgaben</b>	<b>3/4</b>
<b>4. Organisation</b>	<b>5</b>
<b>5. Weitere Aufgaben</b>	<b>5</b>

## 1. Mission

Der Revisions- und Risikoausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Hinblick auf die Rechnungslegungs-, Finanzberichterstattungs- und Compliance-Praktiken der Galenica AG und ihrer Tochtergesellschaften, die internen und externen Revisionen, den Überblick über die Finanzen des Unternehmens, das Management von Finanzrisiken, die Bereiche Treasury und Versicherungen sowie die Risikomanagementprozesse.

## 2. Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten und mindestens zwei weitere Mitglieder für einen Zeitraum von einem Jahr. Die Mehrheit der Mitglieder ist nicht-exekutiv und unabhängig. Mindestens ein Mitglied muss über einschlägige Erfahrung im Finanzbereich verfügen. Die anderen sollten mit den Themen Rechnungslegung, Revision, Risikomanagement und Compliance vertraut sein.

## 3. Rollen und Aufgaben

Der Revisions- und Risikoausschuss hat folgende Aufgaben:

- 3.1 Finanzberichterstattung:
  - a. Überprüfung der Jahresrechnungen sowie der jährlichen und halbjährlichen Finanzberichte und Vorlage entsprechender Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
  - b. Hinterfragen der Handlungen und Entscheidungen der Geschäftsleitung in Bezug auf die Jahresabschlüsse des Unternehmens (falls nötig) und
  - c. regelmässige Überprüfung der Berichterstattungsrichtlinien.
- 3.2 Interne Kontrolle:
  - a. Überprüfung der Berichte der Geschäftsleitung und des internen Revisors hinsichtlich der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme;
  - b. Überprüfung der Berichte der Geschäftsleitung und des internen Revisors über die Durchführung einer jährlichen Risikobewertung (Art. 663b OR);
  - c. Überwachung der Massnahmen der Generaldirektion, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden der Gruppe die geltenden Gesetze, die Statuten, dieses Reglement, den Verhaltenskodex, die Vorschriften, die organisatorischen Standards, die Regeln, Richtlinien und Beschlüsse des Verwaltungsrats einhalten und
  - d. Überprüfung der Berichte der Geschäftsleitung über den Compliance- und Risikomanagementprozess des Unternehmens, einschliesslich der Pensionskassen wichtiger Gruppengesellschaften.
- 3.3 Interne Revision:
  - a. Überprüfung des internen Revisionsprogramms und Gewährleistung, dass die interne Revision über angemessene Mittel verfügt;
  - b. Anstellen von Überlegungen zur Bestellung, Wiederbestellung oder Entlassung des internen Revisors sowie zu den Massnahmen zur Vermeidung von

Interessenkonflikten, falls die interne Revision ausgelagert wird, und Vorlage entsprechender Empfehlungen;

- c. regelmässige Entgegennahme von Berichten über die Arbeitsergebnisse des internen Revisors und
- d. Überprüfung und Überwachung der Massnahmen der Geschäftsleitung auf die Ergebnisse und Empfehlungen des internen Revisors.

#### 3.4 Externe Revision:

- a. Überwachung der Beziehungen des Unternehmens zum externen Revisor;
- b. Anstellen von Überlegungen zur Bestellung, Wiederbestellung oder Entlassung des externen Revisors und Vorlage entsprechender Empfehlungen;
- c. Genehmigung der Auftragsbedingungen und der Honorare, die dem externen Revisor für die erbrachten Revisionsleistungen gezahlt werden;
- d. Besprechung der Art und des Umfangs der Revision mit dem externen Revisor vor Beginn der Revision;
- e. Überprüfung der Arbeitsergebnisse der externen Revisoren, einschliesslich wichtiger Probleme, die während der Revision aufgetreten sind und danach gelöst wurden, sowie Problemen, die nicht gelöst wurden, wichtiger Rechnungslegungs- und Revisionsentscheidungen sowie während der Revision identifizierter Fehlerquoten gemeinsam mit den externen Revisoren und Einholung von Erklärungen von der Geschäftsleitung und, falls nötig, von den externen Revisoren bezüglich der Frage, weshalb bestimmte Fehler noch nicht behoben wurden;
- f. Überprüfung wichtiger Fragen, die in den Vollständigkeitserklärungen aufgeworfen werden, vor der Berücksichtigung durch den Verwaltungsrat und dabei besondere Beachtung von Fragen, die sich auf nicht standardmässige Probleme beziehen;
- e. Beurteilung der Wirksamkeit des Revisionsprozesses am Ende des Revisionszyklus und
- f. regelmässige Überprüfung der Politik des Unternehmens in Bezug auf die Erbringung nicht revisionsbezogener Dienstleistungen durch den Revisor, Vorlage entsprechender Empfehlungen an den Verwaltungsrat und Gewährleistung, dass die Erbringung dieser Dienstleistungen die Unabhängigkeit und Objektivität des externen Revisors nicht beeinträchtigt.

#### 3.5 Finanzielle Überwachung:

Der Revisions- und Risikoausschuss stellt dem Verwaltungsrat seine Sichtweise und seine Empfehlungen bezüglich folgender Themen bereit:

- a. Kapitalstruktur der Gruppe und damit verbundener Finanzierungsbedarf;
- b. Finanzierung von Investitionen und Akquisitionen;
- c. Definition langfristiger Ziele;
- d. Management des transaktionsbezogenen Wechselkursrisikos der Gruppe und ihres Einsatzes von Derivaten sowie Management der Gegenparteirisiken;
- e. Versicherungsschutz, Gegenparteirisiken, Abzüge und Prämien;
- f. Empfehlungen gegenüber dem Verwaltungsrat zum Dividendenvorschlag, der an der Generalversammlung unterbreitet wird und
- g. Richtlinien für die Kreditaufnahme, die gruppeninterne Kreditvergabe und die Anlage liquider Mittel (z.B. Treasury Policy).

Der Revisions- und Risikoausschuss führt keine fachgerechte Revision durch und nimmt keinen Einfluss auf die Angelegenheiten der Geschäftsleitung. Er verschafft sich einen Überblick über die Organisation, die Effizienz und die Ergebnisse der Revisoren sowie über die Reaktion der Geschäftsleitung und legt dem Verwaltungsrat in der Folge einen Jahresbericht vor.

Sollte der Revisions- und Risikoausschuss während seiner Arbeit indes etwas feststellen, das

- a. eine wesentliche Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen, der internen Richtlinien von Galenica oder anderer Regeln, die Galenica einhalten muss, darstellt,
- b. zu der Annahme führen könnte, dass ein wesentlicher Verstoß im Finanz- oder Compliancebereich oder
- c. ein Problem vorliegt, das schwerwiegende Folgen für den Ruf des Unternehmens haben könnte,

informiert er den Verwaltungsrat über diese Verstöße und setzt notfalls unverzüglich den Verwaltungsratspräsidenten in Kenntnis. Das Ziel dieses Informationsverfahrens besteht nicht darin, das interne Revisionssystem der Geschäftsleitung zu ergänzen oder zu vervollständigen, sondern der Geschäftsleitung zu ermöglichen, die Effizienz dieser Systeme zu überprüfen, gegebenenfalls einzugreifen und sich von der Reaktionsfähigkeit des Linienmanagements zu überzeugen.

#### **4 Organisation**

Der Revisions- und Risikoausschuss tagt mindestens zweimal jährlich und auf Antrag seiner Mitglieder.

Der CFO nimmt im Allgemeinen an den Sitzungen des Revisions- und Risikoausschusses teil. Die externen Revisoren, der Verwaltungsratspräsident, der CEO und die Mitglieder der Generaldirektion können zur Teilnahme an Sitzungen oder Teilen davon eingeladen werden. Der Präsident des Revisions- und Risikoausschusses kann andere Mitglieder der Geschäftsleitung bitten, an der Sitzung teilzunehmen oder Vorträge zu halten.

Der Revisions- und Risikoausschuss kommt mindestens einmal jährlich mit Vertretern der internen Revision und mit den externen Revisoren zusammen, ohne dass Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend sind.

Der Präsident des Revisions- und Risikoausschusses erstellt vor jeder Sitzung eine Tagesordnung. Der Revisions- und Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Generalsekretär erstellt die Protokolle der Sitzungen und die Beschlüsse des Revisions- und Risikoausschusses sind vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen und müssen vor der darauffolgenden Sitzung vorliegen und bei dieser Sitzung genehmigt werden.

Der Revisions- und Risikoausschuss hat vollständigen und unbeschränkten Zugang zum Management sowie zu den Büchern und Aufzeichnungen von Galenica und kann die erforderlichen Informationen bei den entsprechenden Servicefunktionen einholen.

Der Revisions- und Risikoausschuss kann nach eigenem Ermessen, auf Rechnung der Gesellschaft, unabhängige Rechts-, Compliance-, Rechnungslegungs- oder andere Berater bestellen.

Der Präsident des Revisions- und Risikoausschusses legt dem Verwaltungsrat nach jeder Sitzung des Revisions- und Risikoausschusses einen kurzen Bericht über die Tätigkeiten und Ergebnisse vor.

## **5 Weitere Aufgaben**

Der Revisions- und Risikoausschuss hat zudem folgende Aufgaben:

- a. Beurteilung der Angemessenheit dieses Reglements und Vorlage von Änderungsvorschlägen zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat;
- b. jährliche Durchführung einer Selbstbeurteilung der Leistung des Revisions- und Risikoausschusses.

Das Reglement des Revisions- und Risikoausschusses wurde am 10. März 2017 vom Verwaltungsrat der Galenica AG genehmigt.